Datum: 06.10.2020 Nr.: 57

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

	<u>Seite</u>
Philosophische Fakultät:	
Einführung des Studienangebots "Fachliches und literarisches Übersetzen"	1223
Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot "Fachliches und literarisches Übersetzen"	1223
Einführung des Studienangebots "Sprachdokumentation und Sprachanalyse"	1228
Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot "Sprachdokumentation und Sprachanalyse"	1229
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:	
Sechzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven	
Master-Studiengang "Development Economics"	1236
Zentrale Einrichtungen:	
Zwölfte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen	
Einrichtung für Sprachen und Schlüsselgualifikationen (ZESS)	1247

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 22.07.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 23.09.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2020 die Einführung des Studienangebots "Fachliches und literarisches Übersetzen" zum Wintersemester 2020/21 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBI. S. 261); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der vom 22.07.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 23.09.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2020 die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot "Fachliches und literarisches Übersetzen" der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBI. S. 261), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot "Fachliches und literarisches Übersetzen" der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Studienangebot "Fachliches und literarisches Übersetzen" der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot "Fachliches und literarisches Übersetzen", insbesondere den Erwerb eines Zertifikats.

§ 2 Qualifikationsziele

(1) ¹Die Universität Göttingen bietet additive Schlüsselkompetenzen zur Förderung der Studierfähigkeit und der Berufsbefähigung an. ²Das Zertifikatsprogramm "Fachliches und literarisches Übersetzen" fördert durch kontrastive Herangehensweise ein erstes Verständnis für die Komplexität und Heterogenität von Textsorten und die damit verbundene Übersetzungspraxis. ³Außerdem vermittelt das Zertifikatsprogramm Kenntnisse der wichtigsten translatorischen Fachbegriffe und Schlüsselkonzepte sowie die Fähigkeit zum

angemessenen Umgang mit den jeweiligen digitalen Werkzeugen. ⁴Es steigert auch die Methodenbeherrschung und mediale Kompetenz im Umgang mit diesen Tools. ⁵Die Studierenden lernen verschiedene Datenquellen und Applikationen und ihre Eigenarten kennen und werden in die Lage versetzt zu entscheiden, für welchen Informationszweck oder welche Aufgabenstellung sie die richtige Wahl sind. ⁶Die Lehrveranstaltungen binden die Studierenden wo möglich auch in berufsbezogene Übersetzungsprojekte ein oder lassen sie im abschließenden Projektmodul eine eigene kleine Forschungsfrage mit translatorischen Methoden durchführen. ⁷Die praxisnahe Lösungsorientierung der gestellten Aufgaben soll überdies Kreativität, Flexibilität und Vielseitigkeit der Studierenden erhöhen und zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen. ⁸Das Zertifikat vermittelt damit grundlegende interkulturelle, kulturspezifische und mediale Kompetenzen, die zunehmend in allen Berufsfeldern innerhalb und außerhalb der Wissenschaft nachgefragt werden.

- (2) ¹Das Studienangebot "Fachliches und literarisches Übersetzen" ist ein Studienangebot der Philosophischen Fakultät. ²Es richtet sich an Studierende aller Studiengänge der Georg-August-Universität, aber vorrangig an Nicht-Lehramtsstudierende.
- (3) Durch die Prüfungen des Studienangebots wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die besonders im abschließenden Praxismodul praktisch nachgewiesen werden.

§ 3 Zugang; Gliederung des Zertifikatsstudiums

- (1) ¹Die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen des Studienangebots "Fachliches und literarisches Übersetzen" steht Studierenden der Georg-August-Universität nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweils studierten Studiengangs, im Übrigen als freiwillige Zusatzprüfungen offen. ²Zugangsvoraussetzungen zum Studienangebot "Fachliches und literarisches Übersetzen" sind der Nachweis von Sprachkenntnissen im Deutschen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder vergleichbare Sprachkenntnisse sowie der Nachweis von Sprachkenntnissen wenigstens auf Niveau B2 des GER oder vergleichbaren Leistungen der beabsichtigten Übersetzungssprache. ³Eine Einschreibung allein auf Grund der Wahrnehmung des Studienangebots "Fachliches und literarisches Übersetzen" ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme in das Studienangebot "Fachliches und literarisches Übersetzen" ist bis zum 30.09. eines Jahres beim Seminar für Romanische Philologie zu stellen.
- (3) ¹Das Zertifikatsstudium umfasst mind. 18 Anrechnungspunkte. ²Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage) legt diese verbindlich fest. ³Das Zertifikatsprogramm kann sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterniveau absolviert werden. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht

aufgeführt sind.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung eines Lehr- und Prüfungsangebots, welches den Abschluss des Zertifikatsstudiums innerhalb der Studienzeit des jeweils studierten Studiengangs gewährleistet.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.
- (2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät delegiert.
- (3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.
- (4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

- (1) ¹Das Studienangebot "Fachliches und literarisches Übersetzen" kann jedes Studienjahr von maximal 35 Studierenden begonnen werden. Gibt es mehr Interessenten als Plätze werden Nicht-Lehramtsstudierende vorrangig zugelassen. ²Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, nachfolgende Bestimmungen.
- (2) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.
- (3) ¹Anmeldungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung werden nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
 - a) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Moduls wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Moduls noch benötigen.

- b) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Studienangebots "Fachliches und literarisches Übersetzen" wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Studienangebots "Fachliches und literarisches Übersetzen" noch benötigen,
- c) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Fachspezifische Prüfungsformen

- (1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Aufgaben, E-Portfolio, Essay.
- (2) Aufgaben sind eine Sammlung von Arbeitsergebnissen, wie reflektierte Übersetzungen verschiedener Textformate unter Berücksichtigung von translatorischen Methoden und Hilfsmitteln, die im Verlauf eines zeitlich begrenzten Lernprozesses zusammengestellt werden, im Umfang von max. 15 Seiten.
- (3) ¹Ein E-Portfolio ("elektronische Dokumentenmappe") dient dazu, den eigenen Studienverlauf reflektierend und kommentierend zu dokumentieren. ²In einem Portfolio werden verschiedene kürzere Aufgaben zusammengefasst (z. B. Reflexion zu Hausaufgaben mit berufsbezogenen Hintergrund ("*task based*"), Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, auch multimediale Arbeiten können einbezogen werden).
- (4) ¹In einem Essay soll eine translatorische bzw. theoretische Frage in Bezug auf ihre praktische Anwendung im Umfang von max. 5 Seiten untersucht werden.

§ 7 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

- (1) ¹Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn mind. 18 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind. ²Ein Gesamtergebnis des Zertifikates berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zugehörigen Module.
- (2) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können. ²In diesem Fall gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 8 Zeugnisse und Bescheinigungen

¹Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat, welches die belegte Sprache ausweist. ²Ein Zertifikat wird erst ausgestellt, wenn die 18 C erworben wurden. ³Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben, frühestens jedoch das Datum des Zeugnisses über die bestandene Bacheloroder Masterprüfung oder äquivalente Prüfung. ⁴Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend.

§ 9 Studienberatung

Die fachliche Studienberatung für das Zertifikat "Fachliches und literarisches Übersetzen" nehmen die Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren bzw. die jeweiligen Modulverantwortlichen für das Zertifikat "Fachliches und literarisches Übersetzen" wahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

Anlage: Modulübersicht

Zertifikat "Fachliches und literarisches Übersetzen"

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FLÜ.10: Translatorische Grundlagen

(6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FLÜ.20-Ara: Übersetzung Arabisch	(6 C / 4 SWS)
SK.FLÜ.20-It: Übersetzung Italienisch	(6 C / 4 SWS)
SK.FLÜ.20-Ira: Übersetzung Persisch	(6 C / 4 SWS)
SK.FLÜ.20-Span: Übersetzung Spanisch	(6 C / 4 SWS)

c. Abschlussmodul

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FLÜ.30: Translatorische Performanz

(6 C / 2 SWS)

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 22.07.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 23.09.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2020 die Einführung des Studienangebots "Sprachdokumentation und Sprachanalyse" zum Wintersemester 2020/21 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBI. S. 261); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22.07.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 23.09.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2020 die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot "Sprachdokumentation und Sprachanalyse" der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBI. S. 261), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot "Sprachdokumentation und Sprachanalyse" der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Studienangebot "Sprachdokumentation und Sprachanalyse" der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot "Sprachdokumentation und Sprachanalyse", insbesondere den Erwerb eines Zertifikats.

§ 2 Qualifikationsziele; Zuständigkeiten

(1) ¹Die Universität Göttingen bietet additive Schlüsselkompetenzen zur Förderung der Studierfähigkeit und der Berufsbefähigung an. ²Ziel des Zertifikatsprogramms "Sprachdokumentation und Sprachanalyse" ist es, Studierenden grundlegende sprachliche und linguistische Kenntnisse für die Erforschung einer Sprache bzw. einer Sprachfamilie zu vermitteln. ³Sie besitzen eine elementare Kompetenz (Sprachproduktion und/oder Sprachverstehen) in der Objektsprache, sie haben Kenntnisse über die relevanten grammatischen Grundlagen (Phonologie, Morphologie, Syntax) und kennen die bisherigen Forschung zu dieser Sprache bzw. Sprachfamilie. ⁴Darüber hinaus haben sie ein gutes Verständnis der arealen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen, die für das Verstehen der Sprachsituation relevant sind. ⁵Nach erfolgreichem Abschluss des Studienangebots "Sprachdokumentation und Sprachanalyse" haben die Studierenden die erforderlichen praktischen, technologischen und linguistischen Grundlagen erworben für die Arbeit in Sprachdokumentationsprojekten, in sprachwissenschaftlichen oder ethnologischen/sozialwissenschaftlichen Projekten, die das Verstehen der sozialen und kulturellen Bedingungen einer Sprachgemeinschaft voraussetzen. ⁶Die Obiektsprachen sind abwechselnd Sprachen von

verschiedenen Sprachfamilien, die repräsentativ für die Forschung in den Schwerpunktsprachen der Allgemeinen Sprachwissenschaft, der Sprachdokumentation, der Feldforschungslinguistik oder der Indogermanistik sind.

- (2) ¹Das Studienangebot "Sprachdokumentation und Sprachanalyse" ist ein Studienangebot der Philosophischen Fakultät. ²Es richtet sich an Studierende aller Studiengänge der Georg-August-Universität.
- (3) ¹Durch die Prüfungen des Studienangebots wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat. ²Diese umfassen (a) sprachliche und grammatische Grundlagen, die für die Befähigung, eine Sprache zu erforschen, relevant sind; (b) linguistischen Grundlagen und Arbeitstechniken, die für die Entwicklung von Sprachdokumentationsressourcen sowie für die Untersuchung dieser Sprache/Sprachfamilie vorausgesetzt werden.

§ 3 Zugang; Gliederung des Zertifikatsstudiums

- (1) ¹Die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen des Studienangebots "Sprachdokumentation und Sprachanalyse" steht Studierenden der Georg-August-Universität nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweils studierten Studiengangs, im Übrigen als freiwillige Zusatzprüfung offen. ²Eine Einschreibung allein auf Grund der Wahrnehmung des Studienangebots "Sprachdokumentation und Sprachanalyse" ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Das Zertifikatsstudium umfasst 18 Anrechnungspunkte. ²Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage) legt diese verbindlich fest. ³Das Zertifikatsprogramm kann sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterniveau absolviert werden. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind.
- (3) ¹Das Zertifikatsstudium ist auf ein oder zwei Semester ausgerichtet und gliedert sich in drei Basismodule. ²Eine Zertifikatsprüfung als eine wissenschaftliche Arbeit zur behandelten Sprache, die in einer mündlichen Präsentation vorgestellt wird, ist als Bestandteil des letzten Moduls vorgesehen. ³In dieser Prüfung zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, sprachwissenschaftliche Forschungsprojekte zur behandelten Sprache zu konzipieren und durchzuführen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung eines Lehr- und Prüfungsangebots, welches den Abschluss des Zertifikatsstudiums innerhalb der Studienzeit des jeweils studierten Studiengangs gewährleistet.

§ 4 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann die folgende fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden:

Portfolio: Sammlung von verschiedenen anzufertigenden Ergebnissen, z. B. transkribierte/annotierte Daten in Formaten, die in der Lehrveranstaltung eingeführt werden, sowie Formen der wissenschaftlichen Kommunikation, wie Poster und Präsentationsfolien.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.
- (2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät delegiert.
- (3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.
- (4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 6 Anmeldung und Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

- (1) ¹Das Studienangebot "Sprachdokumentation und Sprachanalyse" kann je Semester von bis zu 30 Studierenden begonnen werden. ²Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, nachfolgende Bestimmungen.
- (2) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.
- (3) ¹Anmeldungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung werden nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
 - a) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Studienangebots "Sprachdokumentation und Sprachanalyse" wahrgenommen haben und

- die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Studienangebots "Sprachdokumentation und Sprachanalyse" noch benötigen,
- b) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

- (1) ¹Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn 18 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind. ²Ein Gesamtergebnis des Zertifikates wird nicht ausgewiesen.
- (2) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn Pflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können. ²In diesem Fall gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Über das endgültige Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 8 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat. ²Ein Zertifikat wird erst ausgestellt, wenn die oder der Geprüfte nachweist, dass sie oder er einen Bachelor- oder Master-Studiengang oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich absolviert hat. ³Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben, frühestens jedoch das Datum des Zeugnisses über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung oder äquivalente Prüfung. ⁴Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend.
- (2) ¹Die Bezeichnung des Zertifikats nach Absatz 1 Satz 1 beinhaltet einen Untertitel, der die behandelte Sprache oder Sprachgruppe erfasst. ²Ein Verzeichnis von geeigneten Untertiteln wird exemplarisch in der Anlage 2 aufgeführt. ³Der jeweils gültige Untertitel wird zu Beginn des Zertifikatprogramms von den beteiligten Modulverantwortlichen festgelegt.
- (3) ¹Studierende, die über die nach § 7 Abs. 1 erforderlichen Leistungen hinaus weitere Module des Zertifikatsprogramms im Umfang von 18 C zu einer zweiten Sprache erwerben, erhalten ein Zertifikat nach Absatz 1 in Verbindung mit zwei Untertiteln nach Absatz 2.

§ 9 Studienberatung

Die fachliche Studienberatung für das Studienangebot "Sprachdokumentation und Sprachanalyse" nehmen die Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren für das Studienangebot "Sprachdokumentation und Sprachanalyse" wahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

Anlage: Modulübersicht

Zertifikat "Sprachdokumentation und Sprachanalyse"

1. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei zusammenhängenden Module (Modulnummern SK.SPW.011-SK.SPW.013 oder SK.SPW.021-SK.SPW.023) im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

SK.SPW.011	"Sprachliche Grundlagen (Sprache 1)"	(6 C / 2 SWS)
SK.SPW.012	"Sprachanalyse und Annotation (Sprache 1)"	(6 C / 2 SWS)
SK.SPW.013	"Linguistisches Forschungsprojekt und Zertifikatsprüfung	(Sprache 1)"
		(6 C / 2 SWS)
SK.SPW.021	"Sprachliche Grundlagen (Sprache 2)"	(6 C / 2 SWS)
SK.SPW.022	"Sprachanalyse und Annotation (Sprache 2)"	(6 C / 2 SWS)
SK.SPW.023	"Linguistisches Forschungsprojekt und Zertifikatsprüfung	(Sprache 2)"
		(6 C / 2 SWS)

Anlage 2: Verzeichnis exemplarischer Untertitel

Zertifikat "Sprachdokumentation und Sprachanalyse"

Die folgenden Untertitel sind exemplarisch und illustrieren mögliche sprachliche Schwerpunkte des Zertifikatprogramms:

- (1) "Griechische Varietäten Süditaliens (Greko/Griko)"
- (2) "Bedrohte Sprachen Südeuropas unter besonderer Berücksichtigung des Pomakischen (Slawisch, Griechenland)"
- (3) "Yukatekisches Maya (Mayasprache, Mexico)"
- (4) "Indigene Sprachen Mittelamerikas unter besonderer Berücksichtigung des Cabécar (Chibcha, Costa Rica)"
- (5) "Dan (Mandesprachen, Elfenbeinküste)"
- (6) "Anyi (Kwa, Elfenbeinküste)"
- (7) "Georgisch (Kartwelisch, Georgien)"
- (8) "Ostarmenischen (Indo-europäisch, Armenien)"
- (9) "Multilingualismus und Urum (Turksprache, Georgien)"
- (10) "Tocharisch (Altindogermanisch, China)"

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.07.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 23.09.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2020 die sechzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Development Economics" in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.02.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2020 S. 232), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBI. S. 261); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Development Economics" in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.02.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2020 S. 232), wie folgt geändert.

- 1. In § 4 (Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
- "(4) Die Anlage V gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Development Economics."

2. Als § 6 b wird hinzugefügt:

"§ 6 b Double Degree mit der Université Clermont Auvergne

- (1) ¹Die Universität Göttingen und die Université Clermont Auvergne führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. ³Für Prüfungs- und Studienleistungen, die von der Université Clermont Auvergne angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Université Clermont Auvergne.
- (2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs "Development Economics" nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- (3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs "Development Economics" im ersten Studienjahr an der Universität Göttingen zur Verfügung stehenden 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs "Development Economics", der oder dem Double-Degree-Koordinierenden und einem lehrenden Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sowie mit beratender Stimme einem Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.
- (4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis zum 15. Mai beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote sowie ein Nachweis über die Bewertung der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs einzureichen:
 - Nachweis von Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von 60 Anrechnungspunkten,
 - Nachweis von Leistungen in Development Economics, Economic Theory und Agricultural Economics im Umfang von zusammen wenigstens 30 Anrechnungspunkten,
 - eine in englischer Sprache verfasste Darstellung in Textform, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
 - ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.
- (5) Die Auswahlkommission trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien.
- a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:
- aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist wenigstens 2,50;
- bb) die Gesamtnote der nachgewiesenen Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von zusammen wenigstens 60 Anrechnungspunkten ist wenigstens 2,50;

- b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Kriterien des Buchstaben a) zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt:
 - aa) Gesamtnote des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 8 Punkte):

Note	Punkte
1,00	8
größer 1,0 bis einschließlich 1,3	7
größer 1,3 bis einschließlich 1,7	6
größer 1,7 bis einschließlich 2.0	5
größer 2,0 bis einschließlich 2,3	4
größer 2,3 bis einschließlich 2,5	3

bb) Motivationsschreiben (maximal 4 Punkte):

Die Motivation ist	Punkte
völlig überzeugend	4
sehr überzeugend	3
überzeugend	2
wenig überzeugend	1
nicht überzeugend	0

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich Development Economics, Economic Theory und Agricultural Economics (maximal 4 Punkte):

Note	Punkte
1,0 bis einschließlich 1,7	4
größer 1,7 bis einschließlich 2,0	3
größer 2,0 bis einschließlich 2.3	2
größer 2,3 bis einschließlich 2,5	1

Die nach Buchstaben aa), bb) und cc) erreichten Punkte werden addiert. Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; bei weiterhin bestehender Ranggleichheit entscheidet letztlich das Los.

(6) ¹Studierende, die nach Absatz 5 ausgewählt wurden, verbringen die beiden ersten Semester an der Universität Göttingen, das darauf folgende Studienjahr an der Université Clermont Auvergne. ²Dabei ergibt sich abweichend von § 4 Abs. 1 folgende Studienstruktur:

A Erstes Studienjahr (Universität Göttingen, 60 C)

1. Pflichtbereich	18 C
2. Wahlpflichtbereich	6 C
3. Fachspezifische Spezialisierung	12 C
4. Bereich Seminar	6 C
5. Wahlbereich	18 C

B Zweites Studienjahr (Université Clermont Auvergne, 60 C)

1. Pflichtbereich

A) International Development	12 C
B) Sustainable Development	12 C
C) Quantitative Methods	6 C
2. Masterarbeit	30 C

³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage IV ersichtlich.

- (7) Die Zulassung zum Double Degree-Programm mit der Université Clermont Auvergne erlischt, wenn mit Beginn der Mobilität (Ende des ersten Studienjahres) nicht wenigstens 48 C gemäß Anlage IV Buchstabe A nachgewiesen werden.
- (8) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen im Umfang von maximal 12 C können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.
- (9) ¹Für die Anfertigung der Master-Arbeit gelten ausschließlich die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Partnerhochschule, an der die oder der Studierende das zweite Studienjahr verbringt. ²Soweit eine Prüfungberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen am Prüfungsverfahren der Université Clermont Auvergne beteiligt wird, erfolgt ihre oder seine Bestellung nach Mitteilung der Université Clermont Auvergne durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (10) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad "Master of Science (M.Sc.)" und die Université Clermont Auvergne den Hochschulgrad "Master en Economie du Dévelopment, parcours Development Economics".
- (11) ¹Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in englischer oder auf Antrag in deutscher Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde."

3. In Anlage I (Modulübersicht) Nr. 4 (Wahlpflichtbereich II (36 C)) wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

"a. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV	6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar on the Economic Situation of Latin America in the 21st Century: 'Trade-related and Macroeconomic Issues for Latin American Policy Making'	6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar on the Economic Situation of Latin America in the 21st Century: 'Challenges of Economic Development in Latin America'	6 C
M.WIWI-VWL.0046	Topics in European and Global Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0055	Globalization and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment	6 C
M.WIWI-VWL.0065	Economics of Crime	6 C
M.WIWI-VWL.0105	Controversies in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0131	Business Cycles in Developing Countries	6 C
M.WIWI-VWL.0132	New Development in International Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0143	Mind, Society and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0172	Nobel Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0182	Evaluating Development Effectiveness	6 C
M.WIWI-VWL.0183	Geospatial Analysis for Development Economics	6 C
M.WIWI-QMW.0024	Financial Liberalization, Financial Development and Economic Growth	6 C
M.SIA.E20	Agricultural Policy Seminar	6 C"

- **4.** Anlage II (Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms mit der Universität Stellenbosch) wird wie folgt geändert.
- a. In Nr. 2 (Auslandsstudium (Stellenbosch)) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:
- "b. Es sind 16,6 Credits durch das erfolgreiche Absolvieren von 5 Postgraduate Cources (je 3,3 C) im Rahmen des Lehrangebots des Studiengangs "Master Commerce in Economics" der Universität Stellenbosch zu erwerben. Hierzu kann aus folgender Modulliste gewählt werden:

Economic History

Econometrics 871

Economics of Education I

Economics of Education II

Economics of Technological Change

Financial Econometrics

Advanced Development Economics

Advanced Cross-section Econometrics

Advanced Time Series Econometrics

Industrial Organization

Institutional Economics

International Finance

Labor Economics

Monetary Economics

Environmental Economics

Development Economics

Public Economics

Advanced Macroeconomic Policy

Health Economics"

b. In Nr. 4 (Spezialisierungsstudium (Göttingen)) Buchstabe c wird in Buchstaben ca das Wort "muss" durch das Wort "kann" ersetzt.

5. Als Anlagen IV und V werden angefügt:

"Anlage IV: Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms mit der Université Clermont Auvergne

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

A. Erstes Studienjahr / Universität Göttingen (60 C)

In den ersten beiden Semestern (Wintersemester und Sommersemester, Vorlesungszeit: Oktober bis Juli) müssen an der Universität Göttingen folgende Module im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden:

1. Pflichtbereich (18 C)

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II: Micro Issues in Development Economics	6 C
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	6 C

2. Wahlpflichtbereich (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C

3. Fachspezifische Spezialisierung (12 C)

Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in	
	Development Economies	6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty & Inequality	6 C
M.WIWI-VWL.0138	Quasi-Experiments in Developing Economics	6 C
M \//\//I-\/\//I 0147	Empirical Political Economy	6 C

4. Bereich Seminar (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV	6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar on the Economic Situation of Latin America in the 21st Century: 'Trade-related and Macroeconomic Issues for Latin American Policy Making'	6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar on the Economic Situation of Latin America in the 21st Century: 'Challenges of Economic Development in Latin America'	6 C
M.WIWI-VWL.0046	Topics in European and Global Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0055	Globalization and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment	6 C
M.WIWI-VWL.0065	Economics of Crime	6 C
M.WIWI-VWL.0105	Controversies in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0131	Business Cycles in Developing Countries	6 C
M.WIWI-VWL.0137	Seminar Games in Economic Development	6 C
M.WIWI-QMW.0024	Financial Liberalization, Financial Development and Economic Growth	6 C
M.SIA.E20	Agricultural Policy Seminar	6 C

5. Wahlbereich (18 C)

Es sind Module im Umfang von 18 C erfolgreich zu absolvieren:

- aa. Es sind die im Wahlpflichtbereich, Bereich fachspezifische Spezialisierung sowie Bereich Seminar nicht gewählten Modulen Module wählbar;
- bb. Es sind alle Module mit der Kennung M.WIWI-QMW wählbar;
- cc. Es sind ferner folgende Module wählbar:

M.WIWI-VWL.0001	Advanced Microeconomics	6 C
M.WIWI-VWL.0018	Economic Development of Africa	6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0083	Economic Reform and Social Justice in India	6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies	6 C
M.WIWI-VWL.0092	International Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health	6 C
M.WIWI-VWL.0113	Financial Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0114	Finance and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0117	Growth, Resources and the Environment	6 C
M.WIWI-VWL.0122	Behavioral Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0123	Recent Topics in Macroeconomics	6 C
M.WIWI-VWL.0128	Deep Determinants of Growth and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0135	Advanced Economic Growth	6 C
M.WIWI-VWL.0148	Field Experiments in Development Economics	6 C
M.WIWI-WB.0005	Advanced Topics in Stata	6 C
M.Agr.0106	China Economic Development	6 C
M.Agr.0118	Applied Microeconometrics	6 C
M.Agr.0156	Microfinance for the Rural Poor: A Business Class	6 C
M.SIA.E19	Market Integration and Price Transmission I	6 C
M.SIA.E37	Agricultural policy analysis	6 C
M.SIA.E40	Agriculture, Environment and Development	6 C

B. Zweites Studienjahr / Université Clermont Auvergne (60 C)

Im dritten Semester (September bis Januar) und vierten Semester (Februar bis September) sind durch das Studium an der Université Clermont Auvergne insgesamt 60 C, darunter die Masterarbeit im Umfang von 30 C, nach Maßgabe der prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Université Clermont Auvergne zu erwerben. Im Rahmen des Double-Degree-Programms an der Université Clermont Auvergne erfolgreich absolvierte Leistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung und ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede angerechnet.

2 C

1. Pflichtbereich (30 C):

Es müssen die folgenden Module im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

a) International Development (12 C)

3 C
3 C
3 C
3 C
4 C
2 C
4 C

c) Quantitative Methods (6 C)

-,	
Impact analysis / Economic policy evaluation	3 C
Macroeconometrics	2 C
Geomatics	1.0

2. Masterarbeit (30 C)

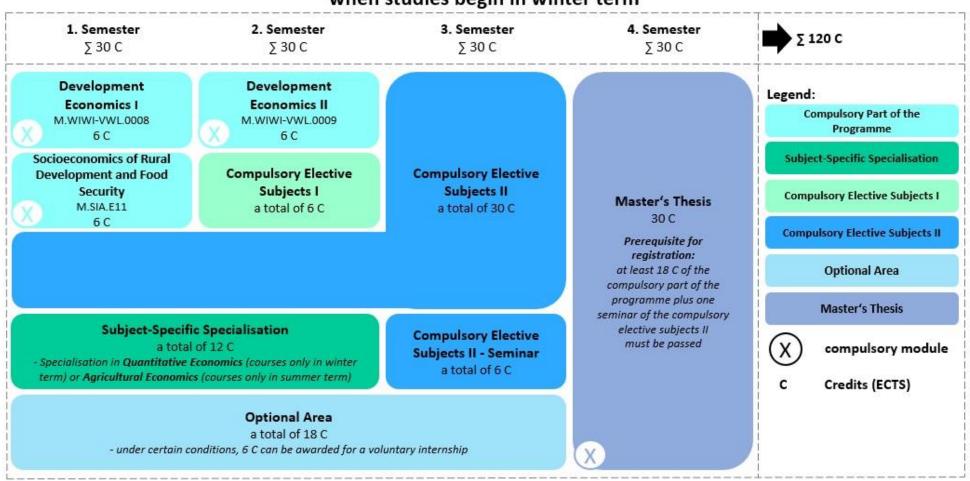
Global health economics

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage V: Graphiken zum Studienverlauf

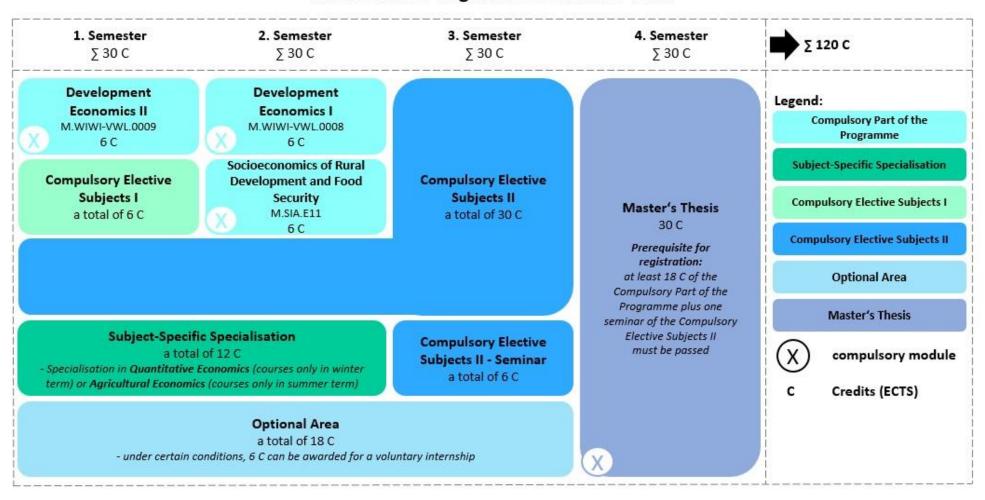
a) Beginn zum Wintersemester

Master's Programme in Development Economics - recommended study plan when studies begin in winter term



b) Beginn zum Sommersemester

Master's Programme in Development Economics - recommended study plan when studies begin in the summer term



Artikel 2

- (1) Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.
- (2) Abweichend von § 6b Abs. 4 Satz 1 ist der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm für das Studienjahr 2020/21 bis zum 30.11.2020 beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen-und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 02.08.2020 sowie des Senats vom 23.09.2020 hat das Präsidium am 30.09.2020 die zwölfte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.08.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2019 S. 757), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.08.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2019 S. 757), wird wie folgt geändert.

- **1.** In § 5 (Prüfungsorganisation; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl) Absatz 5 werden in Satz 1 die Wörter "Kursleiterin oder der Kursleiter" durch das Wort "ZESS" ersetzt.
- **2.** Anlage I (Angebote der ZESS zum Erwerb von Zertifikaten) Nr. 3 (Zertifikatsprogramm "Diversitätskompetenz") Buchstabe c (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.
- **a.** In Buchstaben cb wird Ziffer i (Diversitätsbereich 1: "ethnisch-kultureller Hintergrund") wie folgt neu gefasst:

(3 C / 0 SWS)"

"i. Diversitätsbereich 1: "ethnisch-kultureller Hintergrund"

SK.AS.DK-01 Diversitätskompetenz: Umgang mit ethnisch-

kultureller Vielfalt in Alltag, Gesellschaft und

Arbeitswelt (3 C / 2 SWS)

SK.AS.DK-10 Diversitätskompetenz: Diskriminierung und Privilegierung

im Kontext des kolonialen Erbes (3 C / 2 SWS)"

b. Buchstaben cc bis ce werden wie folgt neu gefasst:

"cc. Es muss mindestens ein Modul zu einem dimensionsübergreifenden Thema im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

voir 5 o choigicidh a	bsolviert werden.	
SK.AS.FK-05	Diversity Management	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.DK-05	Diversity-Empowerment: Methoden der (Selbst-)	
	Ermächtigung und (Selbst-)Befähigung in Beruf und	
	Bildungswesen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.DK-09-EN	Germany's Ethnic and Cultural Diversity	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-03	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikations-	
	kompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-19	Sozialkompetenz: Integration und Teilhabe fördern	(3 C / 2 SWS)
cd. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:		
SK.AS.DK-06	Diversitätskompetenz: Service Learning	(3 C / 2 SWS)
ce. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:		

3. In Nr. 4 (Zertifikatsprogramm "Gesundheitskompetenz") wird Ziffer iii (Schwerpunkt Stressmanagement) wie folgt neu gefasst:

Zertifikatsleistungen Diversitätskompetenzen

"iii. Schwerpunkt Stressmanagement

SK.AS.DK-08

SK.HSp.ST-01	Gesundheitskompetenz: Resilienz – Widerstandsfähigkeit	
	und Flexibilität im Umgang mit Stress entwickeln	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ST-02	Gesundheitskompetenz: Mentalstrategien zur Stress-	
	bewältigung	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ST-04	Gesundheitskompetenz: Achtsamkeit	
	und Stressbewältigung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-20	Führungskompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie	e (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-25	Führungskompetenz: Resilienz stärken	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-02	Selbstmanagement: Stressmanagement	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.WK-08	Selbstmanagement: Work-Learn-Life-Balance	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.BP-03	Gesundheitskompetenz: Digitale und bewegungs-	
	basierte Gesundheitsförderung von Studierenden für	
	Studierende	(3 C / 2 SWS)"

4. In Nr. 6 (Zertifikatsprogramm "Journalistische Praxis") Buchstabe c (Modulübersicht) werden Buchstaben ce wie folgt neu gefasst:

"ce. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-28 Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Praktikum (3 C / 0 SWS)

SK.AS.MK-42-B Medienkompetenz: Zertifikatsabschlussmodul

"Journalistische Praxis" (5 C / 3 SWS)"

5. In Nr. 7 (Zertifikatsprogramm "Medienkompetenz") Buchstabe c (Modulübersicht) Buchstaben cb wird Ziffer iv (medialer Schwerpunkt "Print") wie folgt neu gefasst:

"iv. medialer Schwerpunkt "Print"

SK.AS.MK-05	Medienkompetenz:	
	Journalistische Praxis- Printmedien	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-07	Medienkompetenz: Printmedien in der	
	Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-22	Medienkompetenz: Journalistische Praxis	
	Fotoreportage	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-32	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Instrumente	
	der Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-34	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Die Reportage	e (3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-37	Medienkompetenz: Medienethik im Medienalltag	(3 C / 2 SWS)
cc. Es muss das Abschlussmodul im Umfang von insgesamt 5 C erfolgreich absolviert werden:		
SK.AS.MK-42-A	Medienkompetenz: Zertifikatsabschlussmodul "Medienko	mpetenz"
		(5 C / 3 SWS)"

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.